

Antrag

auf Herstellung/Erweiterung eines Anschlusses an die öffentliche Regenwasserkanalisation (Entwässerungsantrag)

Hiermit beantrage/n ich/wir die Herstellung/Erweiterung eines Anschlusses an das Regenwasserkanalnetz gem. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geestland.

für folgendes Grundstück/ folgende Grundstücke:

(Ortschaft) (Straße) (Nr.) (Flur/ Flst.)

(Eigentümer) (Anschrift)

Größe des Grundstücks/der Grundstücke: _____ m²

	vorh. angeschlossene Flächen (m²)	gepl. anzuschließende Flächen (m²)
Dächer (≥ 15° Neigung)		
Dächer (< 15° Neigung)		
Kiesschüttdächer		
Dachgärten		
Kfz- Waschplätze, Rampen		
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen		
Fußwege mit Platten oder Schlacke		
ungepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden		
Spiel- und Sportplätze		
Vorgärten		
größere Gärten		
Parks, Schreber- und Siedlungsgärten		
Parks und Anlageflächen an Gewässern		

1. Dem Antrag sind in 2-facher Ausfertigung beigelegt:
 - 1.1 Beschreibung der auf dem/den Grundstück/Grundstücken vorhandenen und der geplanten Anlagen mit Angabe von Größe und Befestigungsart der Hoffläche.
 - 1.2 Lageplan des/der angeschlossenen Grundstücks/Grundstücke mit befestigten Flächen und alle auf ihm stehenden Gebäude im Maßstab 1:1000 mit Angabe der Straße, Hausnummer und der amtlichen Lagebezeichnung. Weiterhin sind die Baufluchtlinien, die Himmelsrichtung, die Grundleitungen, der Regenwasseranschlusskanal und der Regenwasserhauptkanal darzustellen. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.

Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

die vorhandenen Gebäude	schwarz
die abzubrechenden Gebäude	gelb
die geplanten Gebäude	rot
die vorhandenen Grundleitungen	schwarz, gestrichelte Linie
die geplanten Grundleitungen	rot, gestrichelte Linie

- 1.3 Hydraulische Bemessung der Entwässerungsanlage nach DIN 1986 aktueller Fassung.
- 1.4 Der Antrag ist mit dem Datum zu versehen und zu unterzeichnen.
- 1.5 Längsschnittzeichnungen (wahlweise M = 1:50, M = 1:100, M = 1:200) mit Angabe aller zu entwässernden Objekte und Höhenlagen der Grundleitungen und Revisionsschächte bezogen auf NN.
2. Das anfallende Niederschlagswasser wurde bisher wie folgt beseitigt
 - durch Verrieselung bzw. Versickerung
 - durch vorhandenen Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage
3. Mir/ Uns ist bekannt, dass in das Regenwasserkanalnetz nicht eingeleitet werden dürfen:
 - 3.1 Stoffe, die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und jegliche andere Art fester Stoffe,
 - 3.2 feuergefährliche, explosionsfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können, z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Farbe o.ä.,
 - 3.3 schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - 3.4 Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silagesickersäfte,
 - 3.5 Flora-, Fauna- oder bodenschädliche Abwässer.
4. Ich bin/ Wir sind darüber informiert worden, dass der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln nicht statthaft ist.
5. Weitere Einzelheiten sind der Satzung über die Abwasserbeseitigungssatzung zu entnehmen.
6. Mir/ Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird.

Für die Planung:

(Unterschrift des Planers)

(Unterschrift des Bauherren)

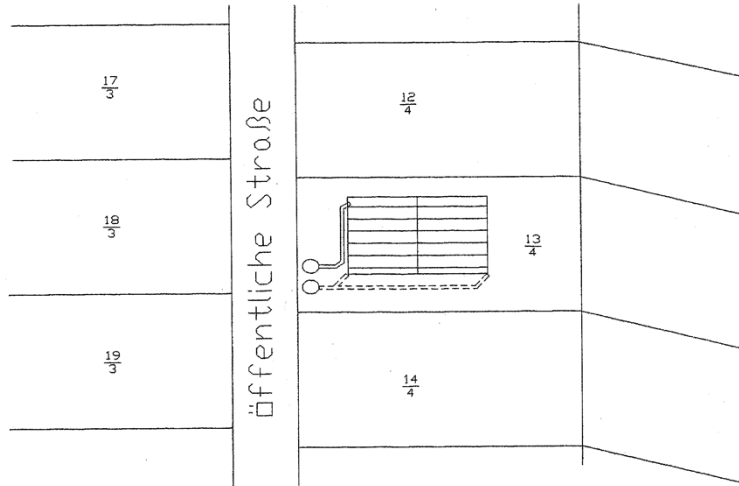
(Anschrift des Planers)

7. **Hinweise:** (nicht mit dem Antrag abzugeben)

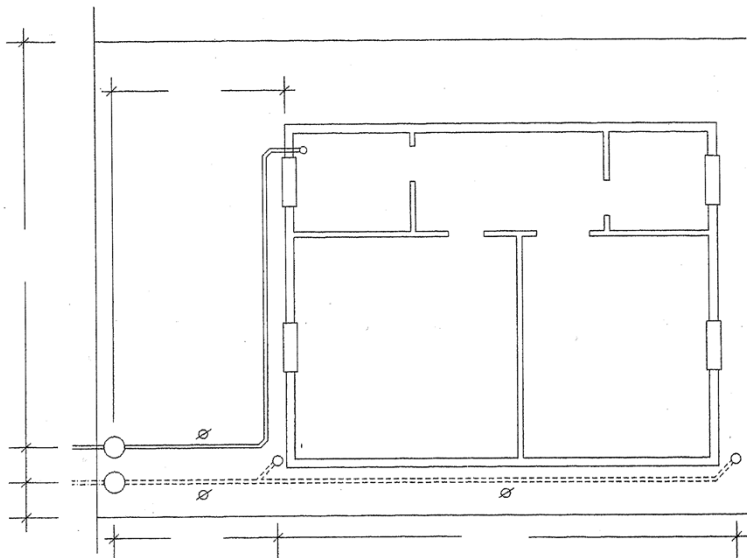
- 7.1 Bei der Verlegung und dem Betrieb von Entwässerungsleitungen (Grundleitungen) auf den privaten Grundstücken sind die Bestimmungen der „Satzung der Stadt Langen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“, generell die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1986, DIN EN 1610, DIN EN 476, DIN EN 752 und DIN EN 12056, sowie die Verlegungsvorschriften der Hersteller von Rohren, Formstücken, Fertigteilen etc. zu beachten.
- 7.2 Der Anschluss von Grundstücken, die Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Geestland und sind unter Vorlage maßstäblicher Entwässerungszeichnungen Lageplan M 1:1000, Grundriss und Querschnitt M 1:50, M 1:100, M 1:200 mit Angabe der zu entwässernden Objekte und Höhenlagen der Grundleitungen und der Revisionsschächte in jeweils 2-facher Ausfertigung bei der Stadt Geestland zu beantragen. Mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Die Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal darf erst erfolgen, wenn die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung, gem. Ziff. 7.6, der Stadt Geestland vorliegt.
- 7.3 Auf jedem Grundstück ist ein Schacht für Regenwasser unmittelbar an der Grundstücksgrenze, an der der Anschluss erfolgen soll, zu setzen. Der Anschluss- und Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein. Dies bedeutet, dass dieser nicht mit Boden oder schweren Gegenständen überdeckt bzw. überpflastert werden darf. Der aus dem Material Beton oder Kunststoff bestehende Fertigteil-Anschlusschacht benötigt einen Innendurchmesser von mindestens 800 mm. Bei einem quadratischen Querschnitt ist eine Nennweite von mindestens 800 mm x 800 mm und bei einem rechteckigen Querschnitt mindestens 750 mm x 1000 mm lichte Weite aufzuweisen. Bei Verwendung von Schachtbauteilen aus Beton gilt außerdem die DIN 4034, Teil 1. Die Muffen der Schachteile sind mit elastomeren Dichtmittel zu dichten. Ein Verstreichen der Muffenfugen ist nicht zulässig. Der Schacht ist verkehrssicher nach DIN 1229 abzudecken. Schachtbauteile müssen wasserdicht ausgeführt werden.
- 7.4 Die lichte Weite und das Gefälle von Rohrleitungen müssen unter Beachtung der DIN 1986 so gewählt werden, dass das Abwasser ordnungsgemäß abgeführt werden kann. Die Nennweite der im Erdreich verlegten Leitungen muss mindestens DN 150 betragen. Das Gefälle der Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden darf nicht größer als 1:20 (5%) und nicht kleiner als 1:DN sein. Bei Grundleitungen dürfen nur Abzweige mit höchstens 45° verwendet werden. Grundleitungen dürfen nur mit vorgefertigten Bögen ausgeführt werden, wobei jeder einzelne Bogen höchstens 45° haben darf. Für alle unterirdischen Entwässerungsleitungen, Schächte usw. dürfen nur amtlich zugelassene Werkstoffe und Bauteile verwendet werden.
- 7.5 Alle Gebäude sind gegen Rückstau zu sichern, wenn sich Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberfläche) befinden. Hierzu ist § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung zu beachten. Es ist unzulässig, Schmutzwasser in den Regenwasserkanal oder Regenwasser in den Schmutzwasserkanal zu leiten.
- 7.6 **Nach dem Einbau der Grundleitungen sind die Rohre zwingend auf Dichtheit (gem. DIN 1986, Teil 30) zu überprüfen. Die Dichtheitsprobe soll mit Wasser, kann aber auch mit Luft, nach der DIN EN 1610 durchgeführt werden. Durch eine nachweislich sachkundige Person ist die Dichtheit der Grundleitungs-Anlage zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss mit dem Namen der sachkundigen Person versehen und unterschrieben der Stadt Geestland eingereicht werden. Es wird darauf verwiesen, dass wiederkehrende Prüfungen gem. DIN 1986, Teil 30, abhängig vom Abwasserursprung und der Schutzzone in Wassergewinnungsgebieten durchzuführen sind.**

Für Fragen steht Ihnen die Stadt Geestland -Bereich Bauen- unter der Telefonnummer 04743/937-2438 zur Verfügung.

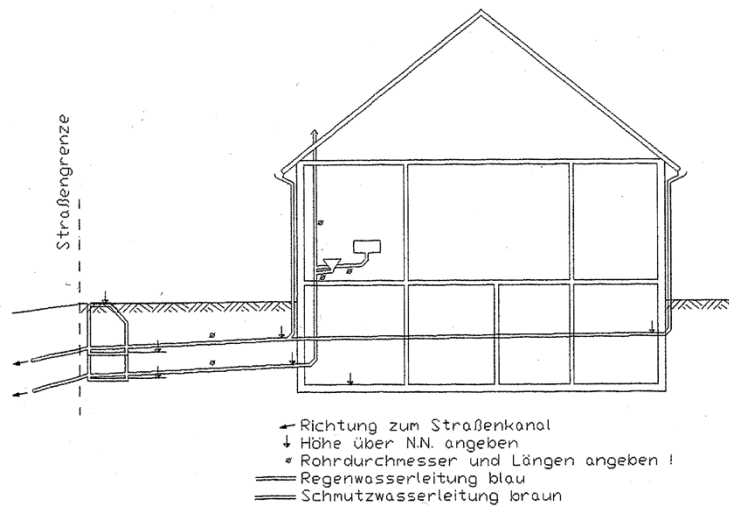
Muster - Entwässerungszeichnung



Lageplan M 1 : 1000



Kellergrundriß M 1 : 200 (1 : 100)



Querschnitt M 1 : 200 (1 : 100)

(zurück an:)



STADT
Geestland
Die Bürgermeisterin

Stadt Geestland
- Bereich Bauen -
Sieverner Str. 10

27607 Geestland

Bescheinigung

über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung im Zuge der Herstellung/
Erweiterung einer privaten Regenwasser-Grundleitung.

Grundstück:

(Ortschaft) (Straße) (Nr.) (Flur/ Flst.)

Grundstückseigentümer:

(Eigentümer) (Anschrift)

Dichtheitsprüfung mit welchem Prüfmedium durchgeführt? Wasser
Luft

Hiermit wird bestätigt, dass die Grundleitungen auf dem o. g. privaten Grundstück
gem. der DIN 1986, Teil 30, einer Dichtheitsprüfung unterzogen wurden. Die
Dichtheitsprüfung ist mit dem Ergebnis „dicht“ abgeschlossen worden.

Datum der Dichtheitsprüfung

Name, Anschrift des Sachkundigen

Unterschrift des Sachkundigen